

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Verordnung vom 30.01.1815 publ. 02.02.1815

14) Regierungs-Bekanntmachung
vom 30. Jan. publ. 2. Febr. 1815.

Da in Frage gekommen ist: ob nach Analogie der im §. 112. der Vergantungsordnung enthaltenen Bestimmung über die rechtliche Natur der Ueberlassung des Mähgrases auf einen Schnitt an den Meistbietenden, auch eine Ueberlassung der Ziehung eines Zehnten auf ein Jahr an den Meistbietenden für einen Verkauf zu halten, mithin die Zuziehung des Auktionsverwalters dabei nothwendig, so wird mit höchster Genehmigung hierdurch erklärt: daß weil vor der wirklichen Zehntziehung kein Eigenthum an bestimmten Früchten, sondern nur die Ausübung des Rechtes der Zehntziehung überlassen werden kann, solche Ueberlassung nur für eine Verpachtung zu halten, mithin die Zuziehung des Auktionsverwalters dabei freywillig sey. Dahingegen gilt von Ueberlassung der Früchte auf dem Halm, was vom Mähgrase bestimmt ist.

Die Zuziehung
des Auktions-
verwalters bey
Zehntverpach-
tungen ist frey-
willig.

15) Regierungs-Bekanntmachung
vom 4. Febr. publ. 9. Febr. 1815.

Wenn gleich bey den im §. 101. der Vergantungsordnung dem Auktionsverwalter zugestandenen Privilegien ausdrücklich nur der Kaufgelder gedacht ist, so hat es

Zulassung der
Privilegien des
Auktionsver-
walters bey
Einflagung
von Heuergel-
dern.